

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Oberteuringen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen am 15. Dezember 2022 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Oberteuringen beschlossen:

§ 1 Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Oberteuringen“.
- (2) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung der Gemeinde Oberteuringen sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Oberteuringen den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 3 Gemeinderat, Ausschüsse

Für den Eigenbetrieb wird kein beschließender oder beratender Betriebsausschuss gebildet. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Oberteuringen gebildeten Ausschüsse nehmen auch im Rahmen der dort jeweils gegebenen Zuständigkeiten die Aufgaben und Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr. Im Übrigen beschließt der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vorbehalten sind. Der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem EigBG einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem technischen und dem kaufmännischen Betriebsleiter. Technischer Leiter ist der jeweilige Leiter des Ortsbauamtes und kaufmännischer Leiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlag-

ten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss mindestens jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 21. Juni 2001 außer Kraft.